

Gesetz¹
über Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft (GBL G)

vom 13. September 1990

§ 1

Gruppenbetriebe

(1) Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft sind Gesellschaften, deren Gesellschafter sich im Gesellschaftsvertrage verpflichtet haben, Grundstücke für eine bestimmte Zeit, mindestens 10 Jahre für Zwecke der Landwirtschaft zu nutzen.

(2) Auf die Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Name, Sitz

(1) Die Gesellschaft muß in dem Gesellschaftsvertrage einen Namen erhalten, unter dem sie ihre Geschäfte betreibt. Der Name muß sie als Gruppenbetrieb in der Landwirtschaft ausweisen. Der Zusatz GBL genügt.

(2) In dem Gesellschaftsvertrage ist auch der Sitz der Gesellschaft zu bestimmen. Er muß in örtlicher Beziehung zu den Grundstücken stehen.

§ 3

Gesellschafter

(1) Gesellschafter dürfen nur volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige Landwirte werden. Ihre Zahl ist auf höchstens 10 begrenzt.

(2) Landwirte sind alle Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaus sowie der Fleischwirtschaft und der Fischzucht, soweit das Unternehmen eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet.

(3) Als Landwirte gelten auch solche natürlichen Personen, deren fachliche Kenntnisse die Anerkennungskommission förmlich anerkannt hat.

§ 4

Zweck

(1) Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, insbesondere der Ackerbau, der Erwerbsobstbau und der Weinbau, sowie die Fischerei in Binnengewässern.

(2) Geringfügige Forstwirtschaft fällt unter die Landwirtschaft dieses Gesetzes, wenn die Anerkennungskommission sie zugelassen hat.

§ 5

Grundstücke

(1) Die Grundstücke müssen für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sein. Als geeignet gilt auch Ödland, das in landwirtschaftliche Kultur gebracht werden soll und kann.

(2) Die Grundstücke müssen Eigentum der einzelnen Gesellschafter oder Eigentum der Gesellschaft sein. Sie können auch dem einzelnen Gesellschafter oder der Gesellschaft zur landwirtschaftlichen Nutzung von Dritten überlassen sein oder werden.

§ 6

Einlagen, Anteile

(1) Die Grundstücke der einzelnen Gesellschafter und die Grundstücke, die Dritten ihnen zur landwirtschaftlichen Nut-

¹ Dieses nach Unterzeichnung des Einigungsvertrages erlassene Gesetz wurde zwischen den Vertragsparteien nicht als fortgeltendes Recht der DDR vereinbart.

zung überlassen haben, sind in dem Gesellschaftsvertrage genau zu bezeichnen, zu beschreiben und mit dem Ertragswert zu bewerten.

(2) Zu bezeichnen und zu beschreiben sind auch das Inventar und die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die einzelne Gesellschafter einbringen. Sie sind mit dem Sachwert zu bewerten.

(3) Die geschätzten Ertrags- und Sachwerte und das eingebrachte Inventar sind maßgeblich für den Anteil am Gesellschaftsvermögen und die Verteilung und Verlust. Im Gesellschaftsvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 7

Arbeit

(1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, für die Gesellschaft in dem von ihnen geforderten Umfang zu arbeiten. Sie dürfen nicht ohne Einwilligung eine eigene Landwirtschaft betreiben oder an anderen Gruppenbetrieben in der Landwirtschaft teilnehmen; das gilt auch für die Ehegatten der Gesellschafter.

(2) Die Gesellschafter erhalten für ihre Arbeit eine Vergütung, die der Vergütung von Arbeitskräften für eine gleichartige Arbeit entspricht. Die Vergütung wird nicht auf den Gewinnanteil angerechnet. Im Gesellschaftsvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Neben den Gesellschaftern dürfen nur eineinhalb Arbeitskräfte je Gesellschafter in unbefristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt werden.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte werden von den Gesellschaftern gemeinschaftlich geführt. Die Gesellschafter entscheiden nach ihrer Zahl mit der Mehrheit der Stimmen. Im Gesellschaftsvertrag kann abweichend vereinbart werden, daß ein oder mehrere Gesellschafter die Geschäfte führen.

(2) In dem Gesellschaftsvertrag ist zu vereinbaren, daß die Geschäfte von einem oder mehreren Gesellschaftern geführt werden und daß mehrere Geschäftsführer nur gemeinsam handeln können, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

(3) Die Geschäftsführer werden mit den Stimmen der Mehrheit der Gesellschafter auf Zeit, längstens für fünf Jahre bestellt. Sie können vorzeitig mit zwei Dritteln der Stimmen der Gesellschafter abberufen werden.

§ 9

Vertretung

(1) Der oder die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten. Im Gesellschaftsvertrag ist zu vereinbaren, daß mehrere Geschäftsführer nur gemeinsam vertreten können (Gesamtvertretung).

(2) Die zur Gesamtvertretung berechtigten Geschäftsführer können einzelne von ihnen zu bestimmende Arten von Geschäften oder zu bestimmten Geschäften ermächtigen. Grundstücksgeschäfte und der Abschluß und die Kündigung von Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnissen sind hiervon ausgeschlossen.

§ 10

Rechtliche Selbständigkeit, Haftung

(1) Die Gesellschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich.

(2) Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner persönlich, wenn die Gesellschaft die Verbindlichkeiten nicht erfüllt. Die Haftung des einzelnen Gesellschafter ist auf einen Betrag in Höhe des im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Beitrages zur Gesellschaft